

Stellungnahme des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Düngegesetzes



**Ihre Experten für
Garten & Landschaft**

Stand: Juli 2015

Aus Sicht der Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues führt der Entwurf des Düngegesetzes ebenso wie die neue Düngeverordnung zu Unklarheiten und damit zu Unsicherheiten, die schon im Geltungsbereich des Gesetzes, der Verordnung begründet liegen. Es ist für uns nicht klar ersichtlich, ob die gewerblichen Betriebe des GaLaBaus vom Geltungsbereich des Düngegesetzes erfasst sind. So macht das Düngegesetz keine konkreten Angaben zum Geltungsbereich, während die Düngeverordnung in § 2 immerhin „gartenbaulich genutzte Flächen“ nennt.

Einschlägige Kommentare und Vollzugshilfen – zum Beispiel auch zum Bundesnaturschutzgesetz (§ 39 „gärtnerisch genutzte Grundflächen“) oder im Pflanzenschutzgesetz (§17 „Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“) – definieren diese Flächen und damit auch die Geltungsbereiche der Gesetze sehr uneinheitlich. Auch die Bundesländer interpretieren diese Formulierungen in großer Vielfalt.

Für die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus kommt es somit, immer wenn es um die Pflege und Gesunderhaltung von Vegetationsflächen, also um das Kulturland, geht, zu Rechtsunsicherheiten. Zu diesen unterschiedlich bewerteten Grünflächen zählen insbesondere solche Flächen, die durch eine gärtnerische Gestaltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind, wie z. B. Hausgärten, Dachbegrünungen, öffentliche und gewerbliche Grünanlagen, Straßenrandböschungen, Ufervegetation an Bächen und Flüssen, Sport- und Freizeitflächen oder Friedhöfe, Hof- und Betriebsflächen, Zufahrten, Parkplätze, einschließlich der Rasenflächen und Zierpflanzenbeete, Kinderspielplätze, Wege oder Bürgersteige. Auf diesen Flächen

führt nun auch die Verwendung von Kultursubstraten oder das Aufbringen von Böden und Erden zu weiteren Rechtsunsicherheiten.

Einheitliche Begriffsdefinitionen sind aus Sicht des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau erforderlich, um der Zwitterstellung des GaLaBaus im Berufsfeld „Agrar“ entgegenzuwirken. Allein in der Bioabfallverordnung 2012 wurde der Geltungsbereich klar definiert, indem es heißt: „Die Verordnung gilt nicht bei der Verwertung eines biologisch abbaubaren Materials außerhalb landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen (z. B. in Haus- und Kleingärten, Landschaftsbau)“. Eine solche Klarstellung würde sich auch für das Düngegesetz und die Düngeverordnung anbieten! Für die Erarbeitung einer eindeutigen Formulierung analog zur Bioabfallverordnung bietet der BGL seine Kooperation an.

Zum Begriff „Kultursubstrat“

Problematisch ist die Definition des Begriffes „Kultursubstrat“, der auch im Garten- und Landschaftsbau verwendet wird. Je nach Gesetz oder sonstigem Regelwerk wird darunter Verschiedenes verstanden:

Nach § 2 Nr. 8 des Düngegesetzes sind Kultursubstrate Stoffe, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen als Wurzelraum zu dienen, und die dazu in Boden eingebracht, auf Boden aufgebracht oder in bodenunabhängigen Anwendungen genutzt werden. Das Pflanzenschutzgesetz betrifft Erden und andere Substrate in fester oder flüssiger Form, die Pflanzen als Wurzelraum dienen. In der Substratwirtschaft und im Handel werden mit dem Begriff „Kultursubstrat“ landläufig künstlich hergestellte Erden bezeichnet, die Pflanzen als Wurzelraum dienen.

Diese Situation ist für alle am Bau Beteiligten nicht befriedigend. Wir fordern eine einheitliche Definition des Begriffes „Kultursubstrat“, die den Standardraum von Nutzpflanzen in den Mittelpunkt rückt.

Vegetationstragschichten im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sind in der Regel Stoffmischungen. Als Grundlage für ein vitales Pflanzenwachstum müssen diese Mischungen intensiv durchwurzelbar sein. Dazu bedarf es bestimmter

physikalischer, chemischer und biologischer Eigenschaften. Substrate bestehen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau aus strukturstabilen anorganischen (mineralischen) Komponenten, die natürlichen Ursprungs sein können (z. B. Sand, Bims, Kies, Lava, Zeolithe, Perlite) oder industriell hergestellt werden (z. B. Blähton, Pflanzgranulate, Steinwolle, Ziegelsplitt) und aus Anteilen organischer Materialien wie Kompost, Rindenbestandteile o. ä. bestehen, die je nach Verwendung eine unterschiedliche Bedeutung haben. Zum Beispiel kommt bei Innenraumbegrünungen den organischen Materialien nur eine untergeordnete Rolle zu.